



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Hamburg/Schwerin
Schanzenstraße 80
20357 Hamburg
Az: 57122-571ppi/010-2016#012
Datum: 14.10.2016

Plangenehmigung

gemäß § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

**"S-Bahnhof Wellingsbüttel
PSH Modernisierung"**

Bahn-km 15,5+57,00 bis 15,7+33,00

der Strecke 1241 Hamburg Hbf - Poppenbüttel

**Vorhabenträgerin:
DB Station&Service AG
Regionalbereich Nord
Bau- und Anlagenmanagement
I,SV-N-I
Hachmannplatz 16
20099 Hamburg**

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGS- UND GESETZESVERZEICHNIS	4
A. VERFÜGENDER TEIL	6
A.1 Plangenehmigung	6
A.2 Planunterlagen	7
A.3 Besondere Entscheidungen.....	8
A.3.1 Wasserrechtliche Genehmigungen.....	8
A.3.2 Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Baumschutzverordnung der FHH	10
A.3.3 Konzentrationswirkung	10
A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise, Vorbehalte	10
A.4.1 Unterrichtungspflichten.....	10
A.4.2 Immissionsschutz – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	10
A.4.3 Grundstücksentwässerung	11
A.4.4 BE-Flächen.....	13
A.4.5 Straßen, Wege, Zufahrten.....	13
A.4.6 Naturschutz	13
A.4.7 VV BAU und VV BAU-STE	13
A.4.8 Sonstige Nebenbestimmungen.....	13
A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	14
A.6 Kosten	14
B. BEGRÜNDUNG	15
B.1 Sachverhalt	15
B.1.1 Vorhaben.....	15
B.1.2 Verfahren	15
B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung.....	16
B.2.1 Rechtsgrundlage	16
B.2.2 Zuständigkeit.....	17
B.3 Umweltverträglichkeit	17
B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	17
B.4.1 Planrechtfertigung	17
B.4.2 Kapazität	17
B.4.3 Wasserrechtliche Genehmigungen.....	18
B.4.4 Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Baumschutzverordnung der FHH	18
B.4.5 Immissionsschutz – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	18
B.4.6 Grundstücksentwässerung	18
B.4.7 BE-Flächen.....	18
B.4.8 Straßen, Wege, Zufahrten.....	19
B.4.9 Naturschutz	19

B.4.10	Weitere öffentliche Belange	19
B.4.11	VV BAU und VV BAU-STE	19
B.5	Gesamtabwägung	20
B.6	Kostenentscheidung	20
C.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	20
D.	BESCHEIDAUSFERTIGUNGEN	21

Abkürzungs- und Gesetzesverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
Ast.	Außenstelle
Az.	Aktenzeichen
BE-Flächen	Baustelleneinrichtungsflächen
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BoVEK	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept
BSU	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
BSW	Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
BUE	Behörde für Umwelt und Energie
BWVI	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
bzw.	beziehungsweise
DB	Deutsche Bahn
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
etc.	et cetera = und so weiter
ff.	folgende
FHH	Freie und Hansestadt Hamburg
GEKV	Gefahrenerkennung Kampfmittelverdacht
Gz.	Geschäftszeichen
Hbf	Hauptbahnhof
i. V. m.	in Verbindung mit
Nr.	Nummer
PSH	Programm zur Steigerung der Haltestellenattraktivität
PU	Personenunterführung
sog.	sogenannt
TöB	Träger öffentlicher Belange (Behörden, Stellen u. Versorgungsunternehmen)
z.B.	zum Beispiel

Einheiten

Hz	Herz
km	Kilometer

Gesetze / Verordnungen / Verwaltungsvorschriften

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – „Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160)
BEGebV	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes
BEVVG	Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
HmbAbwG	Hamburgisches Abwassergesetz
LAGA	Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall

Plangenehmigung nach § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben
 „S-Bahnhof Wellingsbüttel - PSH Modernisierung“
 Bahn-km 15,5+57,00 bis 15,7+33,00 der Strecke 1241 Hamburg Hbf - Poppenbüttel,
 Az.: 57122-571ppi/010-2016#012 vom 14.10.2016
 Seite 5 von 22

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VV BAU	Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau
VV BAU-STE	Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

DIN / EN

DIN 1986-100	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056
DIN EN 752	Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden – Kanalmanagement
DIN EN 1610	Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen
DIN EN 12056	Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden

Auf Antrag der DB Station&Service AG (Vorhabenträgerin), erlässt das EBA nach § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG folgende

Plangenehmigung:

A. Verfügender Teil

A.1 Plangenehmigung

Der Plan für das Vorhaben „S-Bahnhof Wellingsbüttel - PSH Modernisierung“ in Bahn-km 15,5+57,00 bis 15,7+33,00 an der Strecke 1241 Hamburg Hbf - Poppenbüttel wird genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Modernisierung der S-Bahn-Station Wellingsbüttel im Hamburger Bezirk Wandsbek. In diesem Rahmen werden folgende Arbeiten an der Station durchgeführt:

- Erneuerung der nutzbaren Bahnsteigkanten
- Einbau einer Entwässerungsanlage mit den dazugehörigen Gleisquerungen
- Einbau eines taktilen Leitsystems
- Einbau von Dienstreppen an den Bahnsteigenden
- Erneuerung der Treppeneinhausung einschließlich der Anpassung des vorhandenen Technikraumes
- Neubau eines Personenaufzuges zwischen der Rollfinckstraße und der Unterführung „Rabenhorst“ einschließlich des Neubaus einer Personenunterführung zum Aufzug
- alle notwendigen Arbeiten zur Erneuerung der 50 Hz Anlagen, zur Sicherung der Leit- und Sicherungstechnik und zur Anpassung der S-Bahnstromanlagen.

Im Zuge dieser Baumaßnahmen wird die vorhandene Personenunterführung „Rabenhorst“ in Bahn-km 15,6+62,2 ersatzlos zurückgebaut und verfüllt.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlagen	Anlage	Planbezeichnung	Bemerkung
Erläuterungsbericht	1	Version 3, Seite 1-30, Stand 29.08.2016	genehmigt
Übersichtskarte	2	A10 300 4 PFL 000 UP 01, Stand 18.03.2016	Nur zur Information
Lageplan Bauwerksplan (Bautechnik)	3.1	A10 300 4 PLP 000 LP __ 01, Stand 28.09.2016	genehmigt
Bauwerksplan Treppenzugang EG	3.2	A01 300 4 PSN 000 BW __ 01, Stand 18.03.2016	Nur zur Information
Bauwerksplan Personenunterführung, Aufzugsschacht	3.3	A01 300 4 PSN 000 BW __ 02, Stand 18.03.2016	Nur zur Information
Bauwerksplan Rückbau PU Rabenhorst	3.4	A01 300 4 PSN 000 BW __ 03, Stand 18.03.2016	Nur zur Information
Bauwerksverzeichnis	3.5	Deckblatt u. Seite 1-3, Stand 18.03.2016	genehmigt
Querprofil Regelquerschnitt Freibahnsteig	4.1	A10 300 4 PSN 000 RS 01 01, Stand 18.03.2016	Nur zur Information
Querprofil Regelquerschnitt mit Bahnsteigdach	4.2	A10 300 4 PSN 000 RS 02 02, Stand 18.03.2016	Nur zur Information
Lageplan Lageplan Grunderwerb	5.1	A10 100 4 PLP 000 GW __ 01, Stand 28.08.2016	genehmigt
Grunderwerbsverzeichnis	5.2	Seite 1, Stand 28.08.2016	genehmigt
Eigentümerverzeichnis	5.3	Seite 1, Stand 28.08.2016	Nur zur Information
Auszug Liegenschaftskataster Flurstück und Eigentumsnachweis Flurstück 250 Liegenschaftskarte Flurstück 250	5.4	erstellt am 19.08.2016	Nur zur Information
Flimas-Auszug Strecke 1241 km 15,7 (Wellingsbüttel)	5.5	erstellt 25.01.2012	Nur zur Information
Baugrundgutachten Geotechnischer Bericht mit Anlagen	6	Seite 1 – 19, Stand 12.08.2013	Nur zur Information
Hydraulische Berechnung	7.1	Seite 1, Stand 29.01.2016	Nur zur Information
Kostra DWD Niederschlagshöhen u.-spenden für Hamburg	7.2		Nur zur Information
Formular zur Umwelterklärung Anhang II-2	8	4 Seiten, Stand 23.11.2015/18.03.2016	Nur zur Information
Abfallrechtliche Kurzdarstellung Anhang II-4	8	3 Seiten, Stand 01./18.03.2016	Nur zur Information
Fortschreibung ganzheitliches Brandschutzkonzept	10	Seite 1 – 4 mit Anlagen, Stand 12.04.2016	Nur zur Information

Unterlagen	Anlage	Planbezeichnung	Bemerkung
BoVEK – Kurzkonzept mit 4 Anlagen	11	Seite 1-6 u. 4 Anlagen, Stand 30.07.2013	Nur zur Information
Entwässerung			
Kurzerläuterung Entwässerung		2 Seiten, erstellt 20.05.2016	Nur zur Information
Lageplan Entwässerung und Kabeltiefbau	1	A10 300 3 PLP 000 LP 02b, Stand 24.05.2016	Nur zur Information
Flächenplan Einzugsflächen Bahnsteigentwässerung	2	A10 300 4 PLP 000 FP 01a, Stand 24.05.2016	Nur zur Information
Längsschnitt Bahnsteigentwässerung	3	A10 300 4 PSN 000 LS 01a, Stand 24.05.2016	Nur zur Information
Bemessungsbericht Regenrückhaltebecken (DWA-A 117)	4	6 Seiten, Stand 29.04.2016	Nur zur Information
Kennwerte Drosselorgan	5		Nur zur Information
Bemessungsbericht Überflutungsnachweis (DIN 1986-100)	6	5 Seiten, Stand 29.04.2016	Nur zur Information
Grundriss + Übersichts-LP	7.1	Stand 02/2016	Nur zur Information
Längsschnitt A-A + Übersichts-LP	7.2	Stand 02/2016	Nur zur Information
Berechnung u. Leitungsdimensionierung mit Speichervolumen für Drossel und Überflutungsschutz	8	Stand 02.05.2016	Nur zur Information
Berechnung u. Leitungsdimensionierung mit Speichervolumen für Drossel ohne Überflutungsschutz	9	Stand 02.05.2016	Nur zur Information
Lageskizze des öffentlichen Siels vor dem Grundstück	11	Stand 12.01.2012	Nur zur Information

(die *Kursiv/fett* aufgeführten Unterlagen erhalten den planrechtlichen Genehmigungsvermerk)

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Genehmigungen

Die Genehmigung zum Einleiten von Niederschlagswasser von dem Grundstück

Straße: Rolfinckstraße o. Nr., Hamburg: Wellingsbüttel,

Flurstücks- Nr.: 0209, 0208, 0502

für die modernisierte Verkehrsstation Wellingsbüttel wurde von der FHH - BSU, Amt für Immissionsschutz und Betrieb, Grundstücksentwässerung, Indirekteinleiter nach dem HmbAbwG am 26.11.2013 unter dem Gz.: IB3123 – 11198-AT/2 – 840/2013 mit den folgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt und liegt der Vorhabenträgerin vor.

Nebenbestimmungen

1. Es wird genehmigt, das Niederschlagswasser über die im Lageplan ersichtliche Sielanschlussleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen (Regenwassersiel) einzuleiten.
2. Die Einleitungsmenge für Niederschlagswasser ist aufgrund der hydraulischen Auslastung der öffentlichen Abwasseranlagen begrenzt worden. Zur Einhaltung der Begrenzung sind geeignete Maßnahmen (Abflussmengenbegrenzer: z.B. statische Drossel, etc.) vorzusehen, um das darüber hinaus anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück zurückzuhalten und zeitverzögert in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.
3. Der Abflussmengenbegrenzer muss für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zugänglich sein.

Hinweise

- 1 Niederschlagswasser ist so abzuleiten, dass öffentliche Wege oder Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt werden (§ 15 (8) HmbAbwG).
- 2 Es dürfen keine Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingebracht oder eingeleitet werden, die das Wartungspersonal oder die Abwasseranlagen selbst gefährden, ihre Benutzbarkeit und Unterhaltung beeinträchtigen oder die Reinigung des Abwassers erschweren.
Auf § 11 HmbAbwG (Einleitungsverbote) wird besonders hingewiesen.
- 3 Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu ändern und zu beseitigen (§ 13 Abs. 1 HmbAbwG). Bei Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Überprüfung und Eigenüberwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten (15 Abs. 2 HmbAbwG).
- 4 Das Errichten, Ändern bzw. Abbrechen von Grundstücksentwässerungsanlagen ist als einzelnes Vorhaben verfahrensfrei (§ 60 Hamburgische Bauordnung vom 14.12.2005, Anlage 2 Nr. 3.4).

Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Genehmigung ist das Vorliegen der Genehmigung nach § 7 HmbAbwG zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen.

A.3.2 Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Baumschutzverordnung der FHH

Die Ausnahmegenehmigung zum Fällen der beantragten bau- und erschließungsbehindernden Bäume auf dem Flurstück 230 in der Gemarkung Wandsbek, in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar, wurde von der FHH – Bezirksamt Wandsbek, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Servicezentrum Naturschutz nach § 4 der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der FHH (Baumschutzverordnung) unbeschadet der Rechte Dritter am 29.06.2015 unter dem Gz.: W/WBZ/11882/2013/01 erteilt.

Die Ausnahmegenehmigung ist gültig bis zum 28.02.2017.

A.3.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 VwVfG).

Die Genehmigungswirkung der Plangenehmigung geht soweit, wie es sich aus den Festsetzungen des Plans ergibt.

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise, Vorbehalte

A.4.1 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem EBA, Ast. Hamburg-Schwerin, der FHH mit den Behörden BUE, BSW und BWVI, dem Bezirksamt Wandsbek, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

Betroffene Anlieger sind in geeigneter Weise rechtzeitig vor Baubeginn über die Baumaßnahme zu unterrichten.

A.4.2 Immissionsschutz – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Maschinenraum von hydraulisch betriebenen Aufzugsanlagen muss fugenlos mit einem ölbeständigen Anstrich versehen werden. An der Tür des Maschinenraums muss eine Schwelle bzw. Aufkantung errichtet werden, so dass im Falle einer Leckage kein Hydrauliköl aus dem Raum austreten kann. Es ist vorzugsweise ein

hochgradig biologisch abbaubares Hydrauliköl zu verwenden, das keine wassergefährdenden Eigenschaften hat.

Hinweise:

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Baumaßnahmen hat unter Beachtung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflichten und einschlägigen Schutzvorschriften (§§ 5 und 36 WHG) zu erfolgen, damit schädliche Verunreinigungen der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften vermieden werden.

Insbesondere

- ist die Versorgung von Baumaschinen und -fahrzeugen mit Betriebsstoffen auf gegenüber diesen Stoffen dichten Flächen (z.B. bituminöse Schwarzdecke, Betongroßflächenplatten (transportabel) mit geeignetem Fugenguss vorzunehmen,
- ist bei der Versorgung von Baumaschinen und -fahrzeugen mit Betriebsstoffen ein Sicherheitsabstand zu Gewässern, offenen Baugruben und zu von Grundwasserabsenkungen erfassten Bereichen von mindestens 20m einzuhalten,
- müssen Behälter, in denen Betriebsstoffe gelagert werden, doppelwandig sein oder als einwandige Behälter in Auffangwannen aufgestellt werden; die Behälter müssen außerdem den beförderungsrechtlichen Anforderungen genügen,
- sind Geräte und Hilfsmittel (Ölbinder, Besen, Schaufeln, Behältnisse) zur Aufnahme ausgelaufener Betriebsmittel vorzuhalten,
- müssen ausgelaufene Betriebsmittel unverzüglich aufgenommen werden und entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen entsorgt werden,
- ist das mit dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen befasste Personal in die Sorgfaltspflichten einzuweisen.

A.4.3 Grundstücksentwässerung

Anforderungen an Bau und Betrieb von Abwasseranlagen:

Der Abflussmengenbegrenzer (Drossel), ist regelmäßig zu inspizieren, zu reinigen und zu warten, um die Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

Der Regenwasserrückhalteraum ist gemäß den technischen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Insbesondere sind die Einbaurichtlinien der verwendeten Bauprodukte zu beachten sowie ausreichende Be- und Entlüftung sicherzustellen.

Der vorgesehene Regenrückhalteraum (RRR) muss jederzeit betriebsbereit sein. Dafür sind regelmäßige Inspektionen und Wartungen durchzuführen und im Bedarfsfall Reinigung und Instandhaltung/Instandsetzung zu veranlassen.

Hinweise:

Dichtheitsprüfungen

Für alle im Erdreich neu eingebauten Freigefälleleitungen und Schächte ist eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 durchzuführen.

Dichtheitsprüfungen der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 17 b HmbAbwG sowie das Errichten, Ändern und Beseitigen von Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb und unterhalb von Gebäuden und Abwasserbehandlungsanlagen (z. B. Kleinkläranlagen, Fettabscheider und Abscheider für Leichtflüssigkeiten) innerhalb und außerhalb von Gebäuden dürfen gemäß § 13 Abs. 3 HmbAbwG nur von nach § 13 b HmbAbwG anerkannten Fachbetrieben, die das Zertifikat einer zugelassenen Zertifizierungsorganisation führen, ausgeführt werden.

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu ändern und zu beseitigen (§ 13 Abs. 1 HmbAbwG). Bei Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Überprüfung und Selbstüberwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten (§ 15 Abs. 2 HmbAbwG).

Nicht mehr benutzte Entwässerungsanlagen sind so zu sichern, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können, wenn die Anlagen nicht völlig entfernt werden. Die Sicherung kann z.B. dadurch vorgenommen werden, dass die Leitungen verschlossen werden. Nicht mehr benutzte Schächten und Gruben sind, nachdem sie ordnungsgemäß entleert wurden, zu beseitigen oder fachgerecht zu verfüllen (DIN 1986-100, Abschnitt 12).

Niederschlagswasser ist so abzuleiten, dass öffentliche Wege oder Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt werden (§ 15 (8) HmbAbwG).

Der zuständigen Stelle für die Bau-Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Betriebe,
Abteilung Anlagenbezogener Gewässerschutz, Abwassertechnik
-IB 3- Grundstücksentwässerung, Indirekteinleiter,

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Tel.: 428 40- 5237, Fax.: 427 310 484

ist die Anzeige nach §§ 77 HBauO über die Aufnahme der Nutzung zu übersenden. Dem Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 1 ist diese Anzeige mit der Anzeige der Fertigstellung der Baumaßnahme zu übergeben.

A.4.4 BE-Flächen

Die Baustelleneinrichtungsfläche ist entsprechend dem Vorschlag des Bezirksamtes Wandsbek in der Straße Rabenhorst vorzusehen. Der Antrag auf Sondernutzung ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der dafür zuständigen Behörde zustellen.

A.4.5 Straßen, Wege, Zufahrten

Das Bezirksamt Wandsbek hat in seiner Stellungnahme daraufhin gewiesen, dass der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG-S2) für den Zeitraum 2016/2017 eine Baumaßnahme in der Rolfinckstraße eingeplant hat. Eine terminliche Abstimmung mit dem LSBG ist daher zwingend erforderlich

A.4.6 Naturschutz

Die Behörde für Umwelt und Energie – Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie weist daraufhin, dass bei Betroffenheiten von Gehölzen während der Baumaßnahme (z.B. durch Baustelleneinrichtungsflächen) das zuständige Bezirksamt zu beteiligen ist.

Der Vorhabenträgerin wird hiermit auferlegt, den Hinweis während der Bauarbeiten zu beachten und ggfls. das Bezirksamt Wandsbek zu beteiligen.

A.4.7 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der VV BAU und der VV BAU-STE sind zu beachten. Beim EBA sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.8 Sonstige Nebenbestimmungen

Anfallendes Aushubmaterial ist entsprechend dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in der aktuellen Fassung ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei der Verwertung sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) - zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin darf bei der Baudurchführung Geräte und Maschinen nur entsprechend den Vorschriften des § 7 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) betreiben. Die in § 7 Abs. 1 Satz 2 der 32. BImSchV vorgesehene Ausnahme vom Geräte- und Maschinenbetriebsverbot gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 32. BImSchV gilt nur für bahnbetriebsbehindernde Arbeiten. Bei der Vergabe von Bauleistungen sind der Einsatz von lärmarmen Baumaschinen, Betriebszeitbeschränkungen für laute Maschinen u. ä. Maßnahmen zum Vertragsinhalt zu machen. Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften bezüglich Schall, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen ist durch spezielle Baustellenkontrollen sicherzustellen. Da der Eisenbahnbetrieb auch während der Bauzeit in vollem Umfang erhalten werden soll, ist es unvermeidlich, dass ein Teil der Bauarbeiten in Zugpausen an Sonn- und Feiertagen und auch in der Nachtzeit durchgeführt werden muss. In diesen Fällen haben das hiermit genehmigte Vorhaben und die damit verbundenen Bauarbeiten Vorrang vor den schutzwürdigen Belangen Dritter. Die Bauarbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeiten sind jedoch wegen der starken Belastung Dritter - unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 7 der 32. BImSchV - auf die unvermeidbaren bahnbetriebsbehindernden Fälle zu beschränken.

Die AVV-Baulärm ist einzuhalten.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Kosten

Die Kosten dieses Bescheides trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Vorhaben

Das Bauvorhaben hat die Modernisierung der S-Bahnhof Wellingsbüttel im Rahmen des Programmes zur Steigerung der Haltestellenattraktivität zum Gegenstand. Es liegt in Bahn-km 15,5+57,00 bis 15,7+33,00 an der Strecke 1241 Hamburg Hbf - Poppenbüttel. Im Zuge der Baumaßnahmen wird die vorhandene Personenunterführung „Rabenhorst“ in Bahn-km 15,6+62,2 ersatzlos zurückgebaut und verfüllt.

B.1.2 Verfahren

Die DB Station&Service AG, hat mit Schreiben vom 12.02.2016, eine Entscheidung nach § 18 AEG für das Vorhaben "S-Bahnhof Wellingsbüttel - PSH Modernisierung" beantragt. Der Antrag ist am 16.02.2016 beim EBA, Ast. Hamburg/Schwerin, eingegangen.

Mit Mails vom 18.02. / 06. u. 12.04.2016, 04.05.2016 und letztmalig am 16.08.2016 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden letztmalig mit Schreiben vom 12.10.2016 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 22.03.2016, hat das EBA festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 3a, 3c UVPG).

Die SB Station&Service AG hat dem EBA die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von TöB und anderer Gesellschaften der DB AG vorgelegt.

Das EBA hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von TÖB eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Freie- u. Hansestadt Hamburg, Kulturbehörde / Denkmalschutzamt (Az.: Mail vom 29.07.2013 [11:07])
2.	Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport, Feuerwehr, Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV) (Az.: BIS/F046-12/164) vom 25.07.2012

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Freie- u. Hansestadt Hamburg Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Betrieb Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie (Az.: 11.45-079.195) vom 22.04.2016 und Mail vom 30.05.2016 [11:45]
2.	Hamburger Verkehrsverbund GmbH, Bereich Schienenverkehr/Planung Mail vom 12.08.2016 [11:14]
3.	Freie- u. Hansestadt Hamburg Bezirksamt Wandsbek Dezernat für Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Management des öffentlichen Raumes W/MR-T (Az.: W/MR 21-05_64.10-20) vom 03.06.2016
	Freie- u. Hansestadt Hamburg Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation Amt für Verkehr und Straßenwesen, Abteilung Verkehrsentwicklung (Az.:-) vom 03.05.2016

Folgende Zustimmungen liegen vor:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksamt Wandsbek Management des öffentlichen Raumes, Planung Straße vom 05.10.2016
2.	Freie- u. Hansestadt Hamburg Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer vom 04.10.2016
3.	Bezirksamt Wandsbek Management des öffentlichen Raumes, Grünaufsicht vom 10.10.2016

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

- für das Vorhaben nach dem UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,

- mit den TÖB, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
- Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.

B.2.2 Zuständigkeit

Das EBA ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Station&Service AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Nach §§ 3a ff. UVPG sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau von sonstigen Betriebsanlagen von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG durchzuführen.

Das EBA hat festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Ertüchtigung der Anlage entsprechend dem Stand der Technik. Die Planung dient der Herstellung der Barrierefreiheit und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs an dem Haltepunkt. Sie ist damit von großer Bedeutung für das öffentliche Interesse. Sie ist daher „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Kapazität

Mit der Durchführung der Maßnahme sind keine relevanten Kapazitätseinschränkungen verbunden.

B.4.3 Wasserrechtliche Genehmigungen

Die Einleitgenehmigung für Niederschlagswasser wurde von der FHH – BSU nach dem HmbAbwG in der derzeit gültigen Fassung erteilt. Die Einleitungsgenehmigung wurde mit Nebenbestimmungen versehen, um die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung nach den Zielsetzungen des Hamburgischen Abwassergesetzes i.V.m. dem WHG sicher zu stellen. Das Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Genehmigung liegt der Vorhabenträgerin vor.

Die Sielanschlussgenehmigung nach § 7 HmbAbwG zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hamburger Stadtentwässerung ist zwingende Voraussetzung zum Bau der Entwässerungsanlage und Einleitung des anfallenden Niederschlagswasser gemäß der durch die FHH BSU erteilten Einleitgenehmigung. Auf Abschnitt A.3.1 wird verwiesen.

B.4.4 Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Baumschutzverordnung der FHH

Die Ausnahmegenehmigung zum Fällen von Bäumen wurde von der FHH – Bezirksamt Wandsbek erteilt. Die Genehmigung liegt der Vorhabenträgerin vor. Auf Abschnitt A.3.2 wird verwiesen.

B.4.5 Immissionsschutz – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Auflagen und Hinweise der FHH – BUE wurden in die Nebenbestimmungen unter Pkt. A.4.2 aufgenommen. Sie sind notwendig um schädliche Verunreinigungen der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften zu vermeiden.

B.4.6 Grundstücksentwässerung

Die Nebenbestimmungen und Hinweise der der FHH – BUE – Amt für Immissionsschutz und Betrieb – Grundsatzangelegenheiten wurden unter Pkt. A.4.3 aufgenommen, da sie erforderlich sind um die Vorhabenträgerin dazu anzuhalten, die Grundstücksentwässerungsanlage sicher zu bauen, in Betrieb zu nehmen und zu betreiben.

B.4.7 BE-Flächen

Die Errichtung der Baustelleneinrichtungsfläche in der Straße Rabenhorst (Flurstück 250) wurde von der Vorhabenträgerin geprüft. Sie hat dazu erklärt, dass sie den Antrag auf Sondernutzungsrecht vor Beginn der Baumaßnahme stellen wird. Die

Zustimmung zur Nutzung der BE-Fläche wurde vom Bezirksamt Wandsbek (Management des öffentlichen Raumes , Grünaufsicht) erteilt.

B.4.8 Straßen, Wege, Zufahrten

Die Auflage des Bezirksamtes Wandsbek zu den erforderlichen Abstimmungen im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen in der Rolfinckstraße wurde in den Nebenbestimmungen Pkt. A.4.5 aufgenommen.

Die Vorhabenträgerin hat dazu erklärt, dass zwischenzeitlich Abstimmungsgespräche mit dem LSBG geführt wurden. Die Abstimmungen zwischen den Baustellen erfolgen im Rahmen der Baustellenkommunikation. Dies wurde vom LSBG bestätigt.

B.4.9 Naturschutz

Der Hinweis der Behörde für Umwelt und Energie – Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie zu Betroffenheiten von Gehölzen während der Baumaßnahme (z.B. durch Baustelleneinrichtungsflächen) ist von der Vorhabenträgerin aufzunehmen und zu beachten. Auf die Nebenbestimmung Pkt. 4.6 wird verwiesen.

B.4.10 Weitere öffentliche Belange

Die Hamburger Verkehrsverbund GmbH hat in ihrer Stellungnahme die Anpassung des Blindenleitsystems gemäß dem gültigen HVV-Leitfaden angeregt. Die Antragsunterlagen wurden von der Vorhabenträgerin entsprechend überarbeitet.

B.4.11 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.2.1 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Eine Abwägung der für das Vorhaben positiv ins Gewicht fallenden Belange mit den verbleibenden, dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen, führt angesichts der für die Allgemeinheit herausragenden Bedeutung des Vorhabens insgesamt zu dem Ergebnis, dass die Belange zugunsten des Vorhabens überwiegen.

Umweltrelevante Auswirkungen sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten, insbesondere liegt kein naturschutzrechtlicher Eingriff im Sinne des § 18 Abs.1 BNatSchG vor. Durch den geringen Eingriff wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes nicht erheblich eingeschränkt.

Das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens ist getragen von der Notwendigkeit der Vorhaltung eines leistungsgerechten Schienenverkehrssystem, dass nicht nur den verkehrlichen Anforderungen der Gegenwart, sondern auch der Zukunft genügt.

B.6 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung für diese Amtshandlung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 des BEVVG i.V.m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht

Lübeckertordamm 4

20099 Hamburg

erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des EBA, Ast. Hamburg/Schwerin, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

D. Bescheidausfertigungen

Dieser Bescheid wurde 7fach gefertigt.

1. Ausfertigung mit Plansatz für die DB Station&Service AG
2. Ausfertigung mit Plansatz für das EBA,
3. Ausfertigung FHH - BUE
4. Ausfertigung FHH - BSW
5. Ausfertigung FHH - BWVI
6. Ausfertigung FHH Bezirksamt Wandsbek
7. Ausfertigung Hamburger Verkehrsverbund GmbH

Plangenehmigung nach § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben
„S-Bahnhof Wellingsbüttel - PSH Modernisierung“
Bahn-km 15,5+57,00 bis 15,7+33,00 der Strecke 1241 Hamburg Hbf - Poppenbüttel,
Az.: 57122-571ppi/010-2016#012 vom 14.10.2016
Seite 22 von 22

Az. 57122-571ppi/010-2016#012

Im Auftrag

